





Ankündigung 1796,5

practischer

5/

Vorlesungen

von

Dr. C. A. D. Martin.

Göttingen

bey Johann Christian Dieterich.

In dem Jahr 1793, und in dem Jahr 1794, sind
 die Gesetze, welche die Freiheit der Presse
 betreffen, in Frankreich erlassen worden.
 Diese Gesetze sind die Grundlage der
 Freiheit der Presse in Frankreich.

Wenn ein eben so berühmter als be-
 liebter Schriftsteller *) mit Reche-
 nen Character unseres Zeitalters in das
 Leben nach dem unmittelbar Practischen setzt,
 sehr richtig bemerkt

„der Hang zum augenblicklich Möglichen
 „oder Angenehmen ist — außerordent-
 „lich gestiegen“

treife dies auch vorzüglich die Rechtswissen-
 schaft, bey der jeder Zuhörer schon in den In-
 troductionen nach dem usu moderno hascht, und
 daraus erwägt, ob auch der Titel
 seiner Aufmerksamkeit werth zu seyn
 schei.

*) Hr. Geheimer Canzley Secretair Brandes
 Ueber eintae bisherige Folgen der Französi-
 schen Revolution in Rücksicht auf Deutschland,
 S. 18. 68. 95.

scheine? Und es ist unleugbar, daß auch wie bey allen Dingen, die Extreme zu thümern verleiten, die Wahrheit nur in der Mitte liege.

Ein solcher Vorwurf kann indessen Anleitungen zu practischer Anwendung der Rechtswissenschaft nicht treffen, indem theils hinreichende theoretische Kenntnisse voraussetzt, mithin, anstatt die Erlernung der Theorie zu hindern, diese vielmehr befördert und angenehmer macht; theils den nächsten Zweck einer nicht todten Wissenschaft ausmacht, welcher aber ohne vorhergegangene Anleitung nicht glücklich wird.

Angesehene Rechtslehrer, besonders hiesigen Universität, bildeten daher schon geraumen Jahren die brauchbarsten Gesammten unter den Juristen in ihren schen Stunden. Sie sind es auch, dem das, was ich etwa in meiner 6. jährigen Praxis zum Nutzen meiner beinmenschen bereits gethan habe, oder zu leisten im Stande seyn werde, vorzuberdanke.

auch Je mehr ich mich aber von den Ver-
 diensten dieser Männer, auch im practischen
 Theile, hiermit überzeuge erkläre, desto auf-
 fallender möchte es vielleicht scheinen, daß ich
 vernungeoachtet dem studirenden Publico eben-
 falls eine Unterweisung zu der juristischen Praxi
 anbieten; ja, man möchte es mir vielleicht zu
 dem unheim unverzeihlichen Eigendünkel anrechnen,
 mich selbst neben so große Männer hinzu-
 stellen wage, wenn mich gegen einen so krän-
 klichen Vorwurf nicht die Betrachtung sicherte,
 daß der eine Zweig des practischen Unterrichts,
 in welchem ich meine Kräfte widmen will, von
 den vornehmsten verehrungswürdigen Lehrern wohl aus
 der Ursache nicht bearbeitet werde, weil die
 sie so kostbare Zeit, ihnen nicht erlaubt
 ist auf einzelne Zweige ganz auszubreiten; wie
 es bey der practischen Anleitung zu Abfas-
 sungen zweckmäßiger Aufsätze in nicht streiti-
 gen Rechtsangelegenheiten der Fall ist. Hiers-
 bey glaube ich auch mit den schriftlichen Ver-
 handlungen im Proceß, nicht ohne Nutzen münd-
 liche Vorträge dessen, was in der Folge so
 mancher practische Rechtsgelehrte, als Sach-
 führer *) zu Protocoll zu geben veranlaßt
 werden

*) Denn diejenigen mündlichen Vorträge, welche
 die Beysitzer eines Gerichtshofes zu dem
 Zwecke

werden wird, verbinden zu können; In
 hierdurch nicht nur der angehende Practi-
 der Verlegenheit überhoben wird, in we-
 ihn sonst, nach so eben geendigter academischer
 Laufbahn, gewöhnlich die ersten mündlich
 Verhandlungen in den Gerichten zu setzen
 gen, sondern, da durch eine solche Vorübun-
 in mündlicher Behandlung der Rechtsstreit-
 auch das rühmliche Bestreben so manch-
 Gerichte unterstützt wird, welche durch so-
 same, in Terminen eher mögliche Erlän-
 schung der Wahrheit der Thatumstände,
 Prozesse abzukürzen, und auf diese Art
 musterhafte Königl. Preussische Gerichts-
 Ordnung, so weit es ihr abweichender Sty-
 curae ihnen erlaubt, anzuwenden suchen. —
 ich wünsche mit diesen mündlichen Vorträ-
 gen auch die Übung im Führen der Pro-
 colle zu verbinden, und werde daher währen-
 einige der Zuhörer die Sachen plaidiren,
 übrigen auffordern, diese Vorträge zu
 socoll zu nehmen, um bey dieser so wichti-
 gung der Relationen Anleitung gege-
 wird.

Practi-
in we-
demis-
mündli-
ehen p-
Vorüb-
tsstre-
man-
ch so-
Er-
nde,
Art
berich-
er Sty-
in -
Wort
er Pro-
währen
iren,
zu p-
wichti-
erfen,
sond-
u Ber-
3 bego-

würklich nicht ganz leichten Beschäftigung,
manchen künftigen Auditor, Secretair &c. von
für ihn eben so unangenehmen, als für
Vorsitzer lästigen Dictiren zu befreyen.

Diese Eigenheiten meiner practtischen Vor-
übungen, werden solche daher, um so mehr,
ich hoffe, gegen allen Vorwurf einer An-
maßung sichern, da auch die Collision man-
cher Lehrstunden dem Zuhörer oft eine Ge-
legenheit unter mehreren Anleitungen zu einer
eben derselben Wissenschaft zu wählen,
Art wissenschaftswerth macht.

Ich erbiere mich demnach,

Ich zu einem mit schriftlichen und den
erwähnten mündlichen Übungen verbunde-
nen Collegio über den gemeinen bürgerlich-
en Proceß, wobey ich jedoch auch, so viel
möglich, darauf bedacht seyn werde, die Eigenheit
welche Gesetze oder der Gerichtsgebrauch in
verschiednen teutschen Reichslanden eingeführt haben,
so weit bemerklich zu machen, als mir meine
Erfahrung nicht unbedeutende Praxis Gelegen-
heit verschafft hat, dergleichen Abweichungen
kennen zu lernen. Ich bestimme zu diesen
Arbei-



Arbeiten wöchentlich 6 Stunden, und zühret mich
 in diesem Sommer halben Jahre entwerde über
 des Morgens früh von 6 - 7. oder Nothzeit
 mittags von 4 - 5. oder 5 - 6 Uhr, wöhren
 über die Stimmen - Mehrheit der Hrn. Der seyn
 Hörer entscheiden soll. Gedruckter Acten welche Sch
 ich mich hierbey nicht bedienen, sondern
 meinem eignen Vorrathe von Manual - Acten
 die nöthigen vorlegen.

II) Neben jener Anleitung zur Praxis
 Rechtsstreitigkeiten, bin ich auch bereit, p
 ctischen Unterricht in zweckmäßiger Abf
 sung aller Arten von Aufsätzen über nich
 streitige Rechts Angelegenheiten zu erte
 len. Theoretische Kenntniß der rechtlichen Nat
 dieser Geschäfte selbst, setze ich dabey
 versteht sich ohnehin) zum voraus, und we
 nur Gelegenheit geben sich in der Abfaffung
 der mancherley Arten von Aufsätzen über sol
 Geschäfte zu üben. Jeder der Gelegen
 gehabt hat zu bemerken, wie mancher Rech
 streit über den Rechtsbestand und die Aus
 gung von dergleichen Aufsätzen zu entstel
 pflegt, und wie oft durch Unachtsamkeit od
 Unwissenheit des Concipienten solcher Aufsätze
 das Glück und die Ruhe ganzer Familien
 stößt

und größer wird, der kann meine Bemühung nicht
überflüssig halten; so wie auf der andern
Seite dem künftigen practischen Rechtsge-
lehrten eine solche Anleitung desto angeneh-
mer seyn wird, da er sich dadurch gegen künf-
tliche Schadens-Erfass-Forderungen sichert.

Der Plan zu dieser Anleitung wird der
seyn, daß ich, neben der Recension der jedes-
mal gelieferten Ausarbeitungen, die Grund-
sätze und den Stoff zu neuen Beschäftigungen
in folgender Ordnung vortrage:

Abschnitt Einleitung

1) vom Zwecke und Umfange dieses Collegii.

2) vom Begriffe und den Arten der juristi-
schen Aufsätze.

3) von den Hilfsmitteln — der Litteratur u.
dieses Zweigs der Praxis.

Haupt- Theil selbst.

A) Allgemeine Grundsätze von Abfassung
rechtlicher Aufsätze.

1) deren Form,

2) im allgemeinen, Begriff und Arten
der Form.

b)

b) insbesondere; Regeln, von
 a) innerer Form — Sprache, Styl
 b) äußerer, öffentlicher und privater
 Form — Confirmation etc.

a) Inhalt.
 a) wesentlicher.
 b) zufälliger — Cautelen, Entfagen etc.

b) besondere Anwendung, auf
 D) rechtliche Aufsätze, einfacher, nicht
 zusammengesetzter Art, welche die Rechte
 und Verbindlichkeiten desjenigen betref-
 fen, in dessen Namen der Aufsatz
 worfen wird.

(A) Aufsätze, welche das Geständnis
 eines Versprechens enthalten.
 A) eines einseitigen, — Schulden-
 schein, Wechsel etc. oder

B) eines gegenseitigen Verspre-
 chens — Kauf, Miete etc.

(B) Aufsätze worin das Geständnis
 der Wahrheit irgend einer Thatsache
 außer Versprechen, enthalten ist
 nämlich

A) untrer einseitigen Willensmeinung, Testamente, Codicille &c.

B) andrer Thatsachen, Duitungen &c.

B) Aussäße über Rechte und Verbindlichkeit andrer Personen, als derjenigen, auf deren Namen der Aussaß entworfen ist, — gerichtliche Zeugnisse, Inventaria, Auktionsprotocolle, Notariats: Instrumente &c.

II) zusammengefügter Art, z. E. Schulden und Pfandverschreibungen.

Ich werde einen Versuch machen, in wöchentlich Stunden, nämlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Morgen um 11 Uhr, (oder in andern zu verabredenden Stunde) diesen Plan auszuführen, und durch Anwendung des Fleißes, auch hier, möglichst nützlich zu werden.

Göttingen den 11ten April 1796.

(c) mit der christlichen Religion
 und der christlichen Kirche
 (d) aber die falschen Lehren
 (e) welche über die Kirche und die
 den, auf dem Namen der Kirche
 einwirken ist, -- die weltliche
 die, die weltliche, weltliche
 die, die weltliche, weltliche

II) in demnach der 2. d. d. d.
 und die weltliche, weltliche

die, die weltliche, weltliche
 die, die weltliche, weltliche
 die, die weltliche, weltliche
 die, die weltliche, weltliche

die, die weltliche, weltliche





LOC

CAV

ADITV

INCL

O

ACA

MMIS

E

TY P

Göttingen, Diss., 1796-97

ULB Halle

3

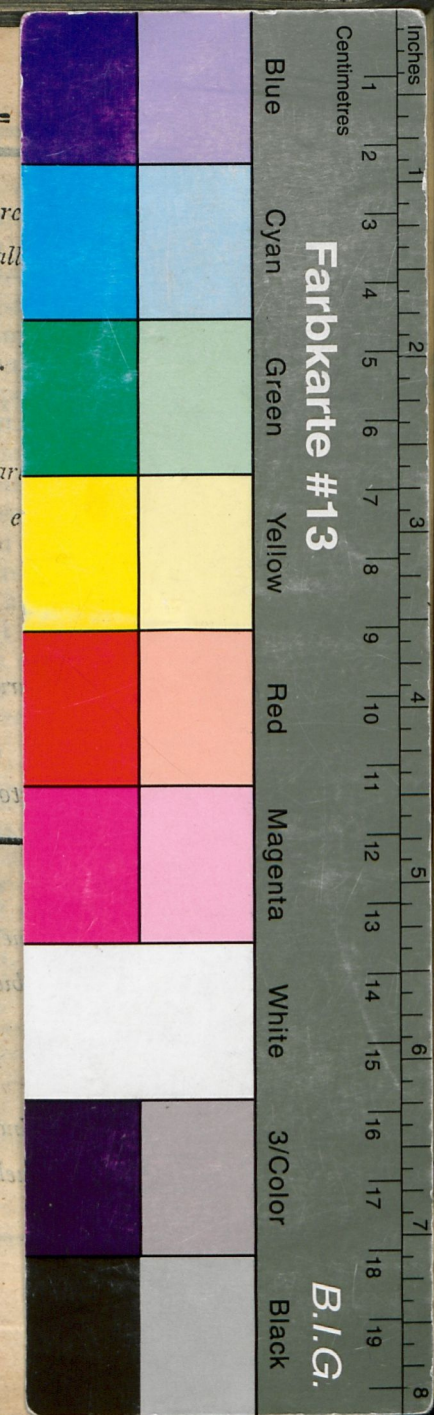
005 303 338



Sl







Ankündigung 1796,5

5

practischer

Vorlesungen

vom

Dr. C. A. D. Martin.

Göttingen

bey Johann Christian Dieterich.